

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Jugendverbänden vom 27. Januar 2015

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Elbe-Elster gewährt entsprechend der §§ 69 Abs.1 und 79 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit dem § 74 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung zur Förderung der Jugendverbandsarbeit entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Leistungsbeschreibung des § 12 SGB VIII vom 24. Oktober 2006.

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Gesetzliche Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das SGB X.

1. Rechtsanspruch

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie sind Sach- und Betriebskosten förderfähig.

Dazu zählen u.a.:

- Kosten der Geschäftsstellen (Miete, Nebenkosten, Betriebskosten)
- Kommunikationskosten
- Porto
- Fahrtkosten, Reisekosten
- Büromaterial
- Kopierkosten
- Honorare
- Literatur
- Medien
- technische Geräte
- Druckkosten verbandseigener Broschüren, Flyer ect.
- längerlebige Wirtschaftsgüter

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Jugendverbände und Jugendgruppen, welche die Kriterien der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe – Elster beschlossenen Leistungsbeschreibung des § 12 SGB VIII erfüllen und ihren Wirkungskreis im Landkreis Elbe – Elster haben.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines Festbetrages bis zu 2000,00 € pro Haushaltsjahr gewährt.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 28. Februar des laufenden Jahres bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe – Elster einzureichen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss in der nächst möglichen Sitzung.

Für die Antragstellung sind die jeweils gültigen Antragsformulare zur Förderung von Jugendverbänden zu verwenden.

6. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden bargeldlos mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das im Antrag benannte Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

7. Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist, einen Verwendungsnachweis.

Dafür sind die jeweils gültigen Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.

Geforderte Nachweise sind im Original vorzulegen und haben die Mittelverwendung lückenlos nachzuweisen. Die Vorlage wird durch die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke sichtbar bestätigt (Stempel).

Nicht belegte Mittel werden zurückgefordert.

Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend und nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides verwendet wurde. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

Über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird der Zuwendungsempfänger schriftlich informiert.

Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Die Belege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

8. In-Kraft-Treten/Außer Kraft-Setzen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 13. Dezember 2006 außer Kraft gesetzt.

Herzberg (Elster), 28. Januar 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat